

4965 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 22. Dezember 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der als Initiativantrag von den Abgeordneten Verzetnitsch, Dr. Stummvoll und Genossen am 1. Dezember 1994 im Nationalrat eingebracht wurde, hat Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Arbeitsmarktservicegesetzes und des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes zum Inhalt.

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt Österreichs soll eine österreichweite Arbeitsstiftung für die Nahrungs- und Genußmittelbranche eingerichtet werden, die in Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und den Arbeitnehmerorganisationen abgewickelt wird. Mit den Maßnahmen im Rahmen der Arbeitsstiftungen werden durch wirtschaftliche Umstrukturierungen arbeitslos gewordenen Mitarbeitern insbesondere die Berufsorientierung, die Aus- oder Weiterbildung, die effektive Arbeitsuche oder eine Unternehmensgründung ermöglicht.

Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Auf der ersten Seite des Anhanges zum Arbeitsmarktservicegesetz sind die Immobilien aufgezählt, die vom Bund unentgeltlich in das Eigentum des Arbeitsmarktservice übergehen. Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Änderungen in der Nutzung der Bundesgebäude soll nunmehr in Widerspiegelung der tatsächlichen Verhältnisse diese Liste abgeändert werden.

Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Im Hinblick auf die Übertragung der IESG-Angelegenheiten von den IESG-Arbeitsämtern zu den Bundessozialämtern mit 1.1.1995 soll die teilweise Neufassung des § 7 Abs. 4 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (Z 1) bewirken, daß bezüglich der bewährten örtlichen gerichtlichen Zuständigkeiten für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld oder einen Vorschuß auf dieses keine Änderungen eintreten. Es bedarf daher keiner Übergangsbestimmung.

Der Sozialausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 8. Februar 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 02 08

Gertrude Perl  
Berichterstatteerin

Karl Hager  
Stv. Vorsitzender